



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Infoblatt zu den Investitionsmehrkosten

Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – **Zuschuss**

Wichtiger Hinweis auf jeweils geltende Fassung

Bitte beachten Sie: Dieses Merkblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Versionsnummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer	Datum des Inkrafttretens
1.2	15.07.2019

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Merkblatts. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Merkblatts wird Antragstellern daher empfohlen.

Kooperationspartner:



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Berechnung der beihilfefähigen Kosten zum Förderprogramm „Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“

Dieses Infoblatt enthält wichtige Informationen über das EU-Beihilferecht.

Bei den Investitions- und Tilgungszuschüssen, die aus Haushaltsmitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie finanziert werden, handelt es sich um staatliche Beihilfen. Darüber hinaus können in den zinsgünstigen Krediten, je nach Kredithöhe und Zinskondition, staatliche Beihilfen enthalten sein. Diese werden von der KfW bei der Kreditvergabe berechnet.

Das Recht der Europäischen Union gibt Regelungen vor, unter welchen Bedingungen staatliche Subventionen (im EU-Sprachgebrauch: Beihilfen) an Unternehmen gewährt werden dürfen. Im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“ können Beihilfen nach folgenden Verordnungen in Anspruch genommen werden:

- **De-minimis-Verordnung** (EU) Nummer 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (EU-Amtsblatt. L 352 vom 24.12.2013)
oder
- **Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung** (EU) Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-Amtsblatt. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (EU-Amtsblatt. L 156/1 vom 20. Juni 2017).

1.) Welche Beihilferegeln kommen für Ihre Maßnahme in Betracht?

Sie haben in allen Programmmodulen ein Wahlrecht zwischen einer Förderung nach De-minimis-Verordnung oder nach Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung.

a) De-minimis Verordnung (Abkürzung: De-minimis VO)

Die **De-minimis-Verordnung** erlaubt in engen Grenzen eine unbürokratische Bezuschussung von förderfähigen Maßnahmen. **Innerhalb von drei Kalenderjahren** dürfen in Summe bis zu **200.000 Euro** De-minimis-Beihilfen – unabhängig vom Beihilfegeber – für ein Unternehmen beziehungsweise einen Unternehmensverbund gewährt werden. Um diese Grenze sicherzustellen, ist mit der Antragstellung eine Erklärung über die im relevanten Zeitraum bereits in Anspruch genommenen De-minimis-Beihilfen abzugeben (sogenannte "De-minimis Erklärung").

b) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Abkürzung: AGVO)

Mit der **Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung** werden unter anderem staatliche **Beihilfen zum Umweltschutz** von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht bei der EU-Kommission freigestellt und mit dem Binnenmarkt als vereinbar erklärt.

Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung erlaubt die Förderung unterschiedlicher Arten von Umweltschutzbeihilfen. Je nach Art der von Ihnen im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“ geplanten Investition, richtet sich die Förderung nach Artikel 38, 41 oder 46 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

Jede Beihilfenvorschrift nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gibt eine **prozentuale Obergrenze** (maximale Beihilfeintensität) und einen **Beihilfemaximalbetrag** vor. Bis zu diesen Maximalbeträgen dürfen Beihilfen für die förderfähigen Kosten (auch beihilfefähige Kosten genannt) eines Vorhabens in Anspruch genommen werden. In den Förderprogrammen sind die Höhe des jeweils gewährten Investitions- beziehungsweise Tilgungszuschusses sowie die gegebenenfalls im Kredit enthaltene Zinsvergünstigung so bemessen, dass die maximale Beihilfeintensität und der Beihilfemaximalbetrag nicht überschritten werden.

	Maßgeblich Beihilferegelungen			
	De-minimis-Verordnung	Art. 38 AGVO Energieeffizienzmaßnahmen	Art. 41 AGVO Prozesswärme aus erneuerbaren Energien	Art. 46 Abs. 5, 6 AGVO Verbindungsleitungen, Verteilnetze
Modul 1 Querschnittstechnologien	X	X		
Modul 2 EE-Prozesswärme	X ¹		X	
Modul 3 Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik, Energiemanagement-Software	X	X		
Modul 4 Energiebezogene Optimierung von Anlagen u. Prozessen	X	X	X	X
a) Maximaler Förderbetrag nach De-minimis Verordnung: - alle Module: maximal 200.000 € Förderung pro Vorhaben Hinweis: Die Summe der De-minimis Beihilfen für ein Unternehmen beziehungsweise einen Unternehmensverbund darf maximal 200.000 € innerhalb von 3 Jahren betragen.				
b) Maximaler Förderbetrag nach Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung: - Modul 1: maximal 200.000 Euro Förderung pro Vorhaben - Module 2 – 4: maximal 10 Millionen Euro Förderung pro Vorhaben				

2.) Wie ermittle ich die beihilfefähigen Kosten meiner Maßnahme?

Die Ermittlung der beihilfefähigen Kosten hängt von der gewählten Beihilfeart (De-minimis VO, AGVO) ab.

a) Förderung nach De-minimis Verordnung

Bei einer Förderung nach De-minimis Verordnung berechnen sich die beihilfefähigen Kosten als Summe der förderfähigen Investitionskosten, der förderfähigen Investitionsnebenkosten und, im Fall von Modul 4, der Kosten für die Erstellung des Einsparkonzepts.

Zusammensetzung der beihilfefähigen Kosten bei einer Förderung nach De-minis Verordnung	
	förderfähige Investitionskosten
+	förderfähige Investitionsnebenkosten
+	Kosten Einsparkonzept (nur bei Modul 4)
=	beihilfefähige Kosten
Hinweis: Informationen zum Thema Förderfähigkeit von Investitionsmaßnahmen finden Sie im Allgemeinen Merkblatt zur Antragsstellung und den spezifischen Modulmerkblättern (Technische Mindestanforderungen).	

¹ Ausgenommen Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

b) Förderung nach Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung

Rechtliche Grundlage für die Ermittlung der beihilfefähigen Kosten bilden die Artikel 38 (Effizienzmaßnahmen), 41 (Erneuerbare Energien) und 46 (Verbindungsleitungen zur Weitergabe von Wärme an Dritte) der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

Die beihilfefähigen Kosten entsprechen den sogenannten **Investitionsmehrkosten**. Hierunter sind jene zusätzlichen Kosten zu verstehen, die dem antragstellenden Unternehmen entstehen, weil in eine besonders energieeffiziente bzw. klimafreundliche Technologie investiert wird.

Die Investitionsmehrkosten lassen sich ermitteln als:

b1) im Rahmen der Gesamtinvestition separierbare zusätzliche Kosten für die Steigerung der Energieeffizienz oder die Erzeugung von Prozesswärme aus erneuerbaren Energien.

oder

b2) zusätzliche Kosten, die aus einem Kostenvergleich der besonders energieeffizienten bzw. klimafreundlichen Maßnahme mit einer weniger energieeffizienten bzw. weniger klimafreundlichen, konventionellen Technologie (sogenannten Referenztechnologie oder Referenzinvestition) resultieren.

Die Kosten für die Erstellung des Einsparkonzeptes bei Modul-4-Maßnahmen gehören ebenfalls zu den Investitionsmehrkosten und sind somit förderfähig.

Ermittlung der Investitionsmehrkosten nach Artikel 38 und Artikel 41 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	
	förderfähige Investitionskosten + förderfähige Investitionsnebenkosten der förderfähigen Maßnahme(n) zur Steigerung der Energieeffizienz bzw. zur Nutzung von Prozesswärme aus erneuerbaren Energien
-	ggf. Kosten der Referenztechnologie (Investitionskosten + Investitionsnebenkosten)
+	Kosten Einsparkonzept (nur bei Modul 4)
=	Investitionsmehrkosten nach AGVO
Hinweis: Informationen zum Thema Förderfähigkeit von Investitionsmaßnahmen finden Sie im Allgemeinen Merkblatt zur Antragsstellung und den spezifischen Modulmerkblättern (Technische Mindestanforderungen).	

Grundsätzlich werden vor einer Entscheidung über die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme die beihilfefähigen Kosten bzw. die Investitionsmehrkosten geprüft. Antragssteller können durch plausible Angaben Rückfragen vermeiden und diese Prüfung beschleunigen.

3.) Wie ermittle ich die Investitionsmehrkosten bei Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz?

Der Artikel 38 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung bezieht sich auf Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen.

Artikel 38 Abs. 3a und 3b der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung:

Beihilfefähig sind die **Investitionsmehrkosten**, die für die **Verbesserung der Energieeffizienz** erforderlich sind. Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt:

- a) Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese Energieeffizienzkosten die beihilfefähigen Kosten;
- b) In allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen zu einer geringeren Energieeffizienz führenden Investition ermittelt, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können („Referenzinvestition“). Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die Energieeffizienzkosten und somit die beihilfefähigen Kosten.

a) Anwendungsfälle nach Artikel 38 Absatz 3a der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

Sofern die Maßnahme in einer Neuanschaffung zusätzlicher Anlagen, Geräte oder Materialien besteht, die ausschließlich der Verbesserung der Energieeffizienz dient, entsprechen die beihilfefähigen Kosten bzw. die Investitionsmehrkosten der Summe aus den förderfähigen Investitionskosten, den förderfähigen Investitionsnebenkosten und, im Fall von Modul 4, den Kosten für die Erstellung des Einsparkonzeptes.

In einem solchen Fall werden die beihilfefähigen Kosten also genauso ermittelt, wie im Fall einer Förderung nach der De-minimis-Verordnung.

Beispiele für solche Effizienzmaßnahmen sind:

- Maßnahmen zur Reduzierung energetischer Verluste wie z.B. Dämmmaßnahmen;
- zusätzliche Technik zur bedarfsgerechten Steuerung einer Anlage wie z.B. Frequenzumrichter;
- Maßnahmen zur Wärmerückgewinnung und Abwärmenutzung;
- Ultraschallmessgeräte zum Auffinden von Druckluftleckagen (Leckagemessgeräte);
- Investitionen in Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software, sofern die Technik zur Erhöhung der Energieeffizienz des Systems beiträgt und nicht nur zu Dokumentationszwecken und zur Qualitätssicherung.

Ferner können folgende Indizien kumulativ dafür sprechen, dass eine Investition ausschließlich zum Zwecke der Verbesserung der Energieeffizienz durchgeführt wird:

- die Energieeffizienzsteigerung ist das maßgebliche Investitionsmotiv; die Investition führt zu einer gegenüber dem Status quo wesentlichen Energieeinsparung und verringert erheblich den CO₂-Ausstoß;
- die Investition ist nur zur Steigerung der Energieeffizienz erforderlich und die Maßnahme geht über den Stand der Technik hinaus;
- die zu ersetzende Bestandsanlage hat noch eine Restnutzungsdauer von 25% der betriebsüblichen Nutzungsdauer der Anlage.

Folgende Gründe sprechen gegen eine Investition, die ausschließlich aus Effizienzgründen durchgeführt wird:

- die zu ersetzende Anlage hat ihre betriebsübliche Nutzungsdauer erreicht, ist nur noch bedingt einsatzfähig oder defekt;
- die Maßnahme generiert – neben der Energieeffizienzsteigerung – einen zusätzlichen wesentlichen Mehrwert bzw. Systemnutzen, wie z.B. eine wesentlich verbesserte Produktqualität, Steigerung der Produktionsmenge/Kapazität, zusätzliche wesentliche Kosteneinsparungen (etwa durch Reduzierung von benötigtem Personal et cetera.);
- bei der (Teil-) Maßnahme handelt es sich um ein Redundanzsystem.

Der Antragsteller hat nachvollziehbar und plausibel Gründe darzulegen, wenn Artikel 38 Abs. 3a) AGVO bei der Berechnung der beihilfefähigen Kosten zur Anwendung kommen soll.

b) Anwendungsfälle nach Artikel 38 Absatz 3b der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

Dient die Maßnahme nicht ausschließlich der Verbesserung der Energieeffizienz nach Artikel 38 Abs. 3a der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, sind die beihilfefähigen Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, zu einer geringeren Energieeffizienz führenden Investition zu ermitteln, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können („Referenzinvestition“).

Eine Referenzinvestition ist auch immer dann heran zu ziehen, wenn es sich um eine notwendige Ersatzinvestition handelt, beispielsweise wenn eine defekte Anlage ersetzt wird.

Die Referenzinvestition ist so zu wählen, dass sie

- zur geplanten Investition einen vergleichbaren Zweck und Funktionsumfang mit Ausnahme der Energieeffizienzsteigerung aufweist,
- keinen anderen wesentlichen Mehrwert hat,
- eine vergleichbare Nutzungsdauer wie die der beantragten Investition aufweist und
- sie die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Energieeffizienz erfüllt (sofern die Technik in der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG gelistet ist, gelten die entsprechenden Mindestanforderungen).

Als Referenzinvestition kann die Anschaffung oder der Erwerb einer weniger energieeffizienten, jedoch technologisch vergleichbaren Anlage oder die Generalüberholung bzw. Sanierung einer bestehenden Anlage angesehen werden.

Zur Ermittlung der Referenzkosten holen Sie bitte ein Referenzangebot ein oder dokumentieren mittels anderer Unterlagen, die klar, präzise und aktuell sind, wie die Kosten der Referenzinvestition ermittelt worden sind.

4.) Wie ermittle ich die Investitionsmehrkosten bei Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für Maßnahmen zur Nutzung von Prozesswärme aus erneuerbaren Energien?

Der Artikel 41 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung bezieht sich auf Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien

Artikel 41 Abs. 6a-6c der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung:

Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die für die Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind. Diese können wie folgt ermittelt werden:

- a) Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen als getrennte Investition ermittelt werden können, die zum Beispiel ohne weiteres als zusätzliche Komponente einer bereits existierenden Anlage erkennbar ist, sind diese auf die erneuerbaren Energien bezogenen Kosten die beihilfefähigen Kosten.
- b) Wenn die Kosten einer Investition in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, weniger umweltfreundlichen Investition ermittelt werden können, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, entspricht die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen den Kosten für die Förderung erneuerbarer Energien und somit den beihilfefähigen Kosten.
- c) Bei bestimmten kleinen Anlagen, bei denen keine weniger umweltfreundliche Investition ermittelt werden kann, weil es keine kleinen Anlagen gibt, entsprechen die beihilfefähigen Kosten den Gesamtinvestitionskosten für die Verbesserung des Umweltschutzes.

Bei **erstmaligem Einbau** einer Wärmeversorgungsanlage mit Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien sind die Investitionsmehrkosten für das geplante Wärmeversorgungskonzept im Vergleich zu einer Wärmeversorgung mit ausschließlich konventioneller (fossiler) Wärmeerzeugung (**Referenztechnologie**) zu ermitteln.

Ausgenommen hiervon sind Investitionen für **Solarkollektoranlagen**: Da thermische Solaranlagen in der Regel ergänzend zu einer Wärmeerzeugungsanlage betrieben werden, die grundsätzlich die gesamte benötigte thermische Leistung bereitstellen kann, können hier die förderfähigen Investitionskosten immer als Investitionsmehrkosten betrachtet werden.

Bei **Ergänzung** einer bestehenden Wärmeversorgungsanlage oder **Ersatz** eines konventionellen Wärmeerzeugers durch einen Wärmeerzeuger auf Basis erneuerbarer Energien, entsprechen die förderfähigen Investitionskosten den Investitionsmehrkosten.

5.) Wie ermittle ich die Investitionskosten für Maßnahmen im Bereich Verbindungsleitungen/Verteilnetze?

Investitionskosten für die Installation von Verbindungsleitungen und Verteilnetzen für die Weitergabe energieeffizienter Fernwärme- und Fernkälte an Dritte sind nach Artikel 46, Absatz 5 und 6 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung beihilfefähig.

Bei Verteilnetzen (Verbindungsleitungen einschließlich der zugehörigen Einrichtungen zur Weitergabe von Fernwärme bzw. Fernkälte von der Produktionseinheit an Dritte) sind stets die gesamten Investitionskosten beihilfefähig, wobei der Beihilfebetrag für das Verteilnetz nicht höher sein darf als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn. Der Betriebsgewinn wird vorab von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.

Der „Betriebsgewinn aus der Investition“ gemäß Artikel 2 Nr. 39 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ist wie folgt definiert:

„Differenz zwischen den abgezinsten Einnahmen und den abgezinsten Betriebskosten im Laufe der wirtschaftlichen Lebensdauer der Investition, wenn die Differenz positiv ist. Zu den Betriebskosten zählen Kosten wie Personal-, Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Miet- und Verwaltungskosten, nicht aber die Abschreibungs- und Finanzierungskosten, wenn sie durch die Investitionsbeihilfe gedeckt werden. Durch Abzinsung der Einnahmen und Betriebskosten unter Verwendung eines geeigneten Abzinsungssatzes wird gewährleistet, dass ein angemessener Gewinn erzielt werden kann.“

Die wirtschaftliche Lebensdauer entspricht der betriebsüblichen Nutzungsdauer bzw. dem Abschreibungszeitraum. Mit der Abzinsung wird der Gegenwartswert zukünftiger Einnahmen und Ausgaben ermittelt. Der Abzinsungssatz entspricht immer:

Referenzzinsmitteilung der KOM (EU-Basissatz + 100 Basispunkte)

Den jeweils aktuellen EU-Basissatz finden Sie unter:

http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/reference_rates.html

Der erwartete Gewinn darf 0 sein. Ein negativer Gewinn (Verlust) wird nicht berücksichtigt und erhöht nicht die beihilfefähigen Kosten.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 526

E-Mail: eew@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1883

Stand

15.07.2019



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.